

A N F R A G E von Felix Müller (GP, Winterthur)

betreffend Naturvernetzung im kantonalen Gesamtplan

Im Richtplan wird die bestehende und die erwünschte Entwicklung der Besiedlung durch den Menschen vollumfänglich festgehalten. Die Anforderungen, die die Natur für ihr eigenes Überleben und für ihren Dienst am Menschen stellt, werden sehr mangelhaft berücksichtigt. Insbesondere sind im kantonalen Gesamtplan eigentlich nur Gebiete als Naturschutzgebiete bezeichnet, die bereits existieren und deren Schutz einigermaßen gewährleistet werden kann.

Wie bei der Siedlungsentwicklung müssten aber auch die Ziele der Naturerhaltung resp. -erweiterung richtplanerisch erfasst und festgehalten werden. Gemäss Revision des Planungs- und Baugesetzes (§ 23 lit. d) ist das Festsetzen künftiger Naturschutzgebiete nun gefordert. Dieser Schritt sollte spätestens im Zusammenhang mit der Revision des kantonalen Richtplanes realisiert werden. Dabei ist auf eine konsequente Vernetzung der Naturräume zu achten. In zu kleinen Naturräumen sterben verschiedene Tier- und Pflanzenarten aus, weil darin keine überlebensfähige Population möglich ist. Diese unerwünschte Entwicklung in einem Naturschutzgebiet oder einem anderen naturnahen Raum kann vermieden werden, wenn die verschiedenen, verinselten Räume ähnlich der menschlichen Besiedelung miteinander vernetzt und verbunden werden.

Im kantonalen Richtplan sind deshalb nicht nur die bestehenden "Korridore" zwischen den einzelnen Aufenthaltsräumen für Flora und Fauna sicherzustellen, sondern auch die erwünschten zu bezeichnen.

Durch das Festhalten des Anliegens der Naturvernetzung im Gesamtplan können die für das Überleben insbesondere bedrohter Tier- und Pflanzenarten entstehenden Konflikte mit den Massnahmen für die menschliche Besiedlung erkannt werden. Nur so ist es möglich, bei der Realisierung eines Bauwerkes auch die nötige Rücksicht auf die Natur zu nehmen.

Ich frage den Regierungsrat in diesem Zusammenhang an, ob er bereit ist, durch eine gesonderte Vorlage oder im Rahmen der Revision des kantonalen Gesamtplanes

- a) heute nicht oder mangelhaft existierende Naturschutzgebiete als geplante Naturschutzgebiete zu bezeichnen,
- b) für das Überleben der Natur existierende und noch zu realisierende wichtige Naturräume, die jedoch den Stellenwert eines eigentlichen Naturschutzgebietes nicht erreichen, festzuhalten,
- c) das Anliegen der Vernetzung von Naturräumen einzubeziehen und entsprechende Korridore festzusetzen und
- d) die gleichen Anliegen in den nachgeordneten Plänen (insbesondere in den regionalen Richtplänen) sinngemäss zu ergänzen?

Felix Müller